



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

SL Gym, SL STS

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg

Fernsprecher (040) 4 28 63-0
(040) 4 2863-2393

E-Mail: Thorsten.Aldenburg-Hack@bsfb.hamburg.de

Hamburg, 04.12.2025

Liebe Schulleitungen,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die rechtliche Situation bezüglich der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Demonstrationen und Streiks während der Unterrichtszeit informieren.

Im Hinblick auf den geplanten Schulstreik am 5. Dezember, der im Zusammenhang mit der Wiederinkraftsetzung der Wehrpflicht von Jugendorganisationen initiiert wird, aber auch grundsätzlich, möchte ich Ihnen entsprechende Erläuterungen und Handlungsgrundlagen an die Hand geben.

Das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler auf politische Betätigung und Teilnahme an Demonstrationen (Artikel 5 GG) wird durch die gesetzlich verankerte Schulpflicht (Artikel 7 GG) eingeschränkt. Daher wird die Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit in der Regel als unentschuldigte Fehlzeit gewertet, die auch nicht von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden kann. Klassenarbeiten oder Klausuren, die aufgrund der Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit versäumt werden, können in der Regel nicht nachgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund der in der Schule sicherzustellenden Aufsichtspflicht ist in einem besonderen Maße darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler das Schulgelände bzw. den Unterricht nicht zur Teilnahme an Demonstrationen unbefugt verlassen.

Es findet die Richtlinie zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen Anwendung, deren konkrete Umsetzung in einer entsprechenden Handreichung erläutert wird (siehe <https://www.hamburg.de/resource/blob/813740/9c494610127a78e60240e1e1c4e5bd01/richtlinie-handreichung-schulabsentismus-data.pdf>).

Die Teilnahme an Streiks oder Demonstrationen während der Unterrichtszeit stellt somit in der Regel eine Verletzung der Schulpflicht dar, die ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen kann. Die Schülerinnen und Schüler sollten über mögliche Konsequenzen informiert sein.

Ich möchte Sie ermutigen, das Thema im Unterricht aufzugreifen und geeignete Austauschformate zu schaffen, um das politische Engagement der Schülerinnen und Schüler zu fördern und zugleich die Einhaltung der Schulpflicht sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Altenburg-Hack
Landeschulrat